

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3123/85 DER KOMMISSION

vom 6. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3272/82 ⁽²⁾, muß durch die Festsetzung des ersten Rechnungsjahres, ab dem diese Verordnung für Spanien und Portugal gilt, ergänzt werden. Es müssen auch verschiedene andere Ergänzungen darin aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 wird wie folgt ergänzt :

„Diese Bestimmungen finden in Spanien und Portugal erstmals auf die Buchführungsdaten des Rechnungsjahres 1986 Anwendung, das in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1986 beginnt.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1985.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Artikel 2

In Anhang II Titel II Buchstabe G „Boden- und Gebäudevermögen, Maschinen und Geräte und Umlaufvermögen“ Position „Abschreibungen auf Maschinen und Geräte“ wird die Fußnote ⁽¹⁾ wie folgt ergänzt :

„15 000 Peseten und 15 000 Escudos“.

Artikel 3

Anhang II Titel II Buchstabe I „Mehrwertsteuer (MwSt.)“ Position 107 „MsSt.-System“ wird wie folgt ergänzt :

	<i>Kodenummer</i>
„SPANIEN	
normales System	1
vereinfachtes System	2
landwirtschaftliches System	3
PORTUGAL	
MwSt. nicht anwendbar	0“.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 17. 10. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 7. 12. 1982, S. 10.